

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 6

Artikel: Vergeblicher Kampf gegen die Verwahrung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am gesamten Alkoholkonsum (umgerechnet in reinen Alkohol) sind die gebrannten Wasser zurzeit mit 18% beteiligt. (Unter der alten Ordnung: 21,5%. In den Jahren 1933/38 waren es jedoch nur 11,2%). Der Branntweinkonsum hat also seither stärker zugenommen als der gesamte Alkoholkonsum.

Es ist zutreffend, daß der Branntwein nicht das einzige Getränk ist, das von Alkoholikern oder von Automobilisten, die es nicht lassen können, getrunken wird. Es ist dies aber kein Grund, auf die fiskalische Belastung der Spirituosen zu verzichten. Es muß im Gegenteil auch eine analoge Steuer auf Bier und Wein ins Auge gefaßt werden.

Was noch fehlt

Von Maßnahmen auf dem Gebiete der Steuern ist natürlich kein Wunder zu erwarten — ebenso falsch wäre allerdings die Behauptung, die Frage des Alkoholmißbrauchs ließe sich ausschließlich auf dem Wege der Aufklärung lösen. Aufklärung und Erziehung der Jugend, staatliche Maßnahmen (Steuern, Reklame- und Verkaufseinschränkungen) sowie Verhinderung von schlechten, alkoholismusfördernden sozialen Verhältnissen müssen sich ergänzen. Aufklärung allein wäre machtlos gegen ein mit großem Werberummel vorgetragenes Riesenangebot billiger Alkoholika; Steuern allein wären unwirksam ohne Wissen um das Wesen von Alkohol, Alkoholisierung und Alkoholismus.

Eduard Muster

Vergeblicher Kampf gegen die Verwahrung

Eingeschränktes Ermessen des Richters

cmr. Die Berufung des 50 Jahre alten Werkzeugmachers/Vertreters richtete sich einzig gegen die Verwahrung, die das *Bezirksgericht Zürich* angeordnet hatte. Dieses hatte den Angeklagten schuldig befunden des wiederholten Betruges im Gesamtbetrag von rund 2600 Franken, der fortgesetzten *Veruntreuung* im Gesamtbetrag von annähernd 8200 Franken und der wiederholten *Zeichprellerei* im Betrag von 219 Franken; das *Bezirksgericht* hatte die Strafe auf 2½ Jahre *Zuchthaus* angesetzt. Das *Zürcher Obergericht* bestätigte nicht nur diese Urteilspunkte, sondern ebenso die in diesem Fall umstrittene *Verwahrung*.

Von der *Strafdauer* her betrachtet, bedeutet die Verwahrung für den Angeklagten «nur» eine Verlängerung des Freiheitsentzuges um ein halbes Jahr. Denn der zum erstenmal verwahrte Gewohnheitsverbrecher kann nach 3 Jahren — sofern er dann mindestens zwei Drittel der Strafe verbüßt hat, was hier der Fall wäre — entlassen werden, und dem Verwahrten ist durch den revidierten Art. 42 des Strafgesetzbuches mit dem Marginale «Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern» die Möglichkeit eingeräumt worden, daß er nach 2 Jahren in den Genuß der *semi-liberté* kommen und außerhalb der Anstalt arbeiten kann. Doch was den Angeklagten schreckt, ist eine zweite *Verwahrung*, die ihn erwartet, wenn er rückfällig wird, und die in der Regel mindestens 5 Jahre dauert. Je weniger sich der Angeklagte gegen die Gefahr eines Rückfalls gefeit glaubt, um so mehr rennt er gegen die erste Verwahrung an. Die Zeit, in der er sich nach der ersten Verwahrung bewähren muß, erstreckt sich über 5 Jahre von der «endgültigen Entlassung» an. Im

vorliegenden Fall befürchtet der Angeklagte offenbar selber mit Recht, daß er rückfällig werden könnte, und zu Recht hat der Gesetzgeber zum Schutz der Öffentlichkeit vor *unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern* dieses Damoklesschwert aufgehängt.

Keine Bewährung in der Freiheit

Beim Angeklagten sind die vom Gesetz geforderten *Voraussetzungen für eine Verwahrung* zweifellos erfüllt, ja übertroffen: er hat schon zahlreiche Verbrechen und Vergehen vorsätzlich verübt, mußte er doch seit 1944 — damals war er 22 Jahre alt — neunmal bestraft werden; er hat weit mehr als 2 Jahre Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen verbüßt, nämlich 9 Jahre und 7 Monate, und er hat durch seine Lebensweise einen offensichtlichen *Hang zum Verbrechen oder Vergehen* bekundet.

Von den neun Vorstrafen sind sieben wegen *Vermögensdelikten* ausgesprochen worden, und die Zuchthausstrafen erreichen eine Dauer von nicht weniger als 6½ Jahren. Schon in den vorangegangenen Strafverfahren 1965 vor Bezirksgericht Zürich und 1969 vor Bezirksgericht Pfäffikon war ihm die *Verwahrung angedroht* worden. Das hinderte ihn nicht, rund ein Jahr nach der Verbüßung der letzten Freiheitsstrafe schon wieder straffällig zu werden. Seine Verfehlungen beging er in erster Linie als Vertreter eines Verlages, der einen Wettspielkalender herausgibt und für den er *Insertionsaufträge* entgegennahm, doch nicht nur die Aufträge, sondern von den Inserenten auch zugleich das Geld dafür, das er nicht seinem Arbeitgeber ablieferte, sondern für eigene Bedürfnisse verbrauchte. Dabei hatte gerade dieser Arbeitgeber ihm sein besonderes Vertrauen bekundet, war er doch schon früher vom Angeklagten hintergangen worden; gleichwohl hatte er ihm nach der Strafverbüßung wieder eine Chance geboten. In diesem Licht betrachtet, erscheint die Handlungsweise des Vertreters besonders verwerflich.

Keine reine Ermessensfrage

In seinem *Kampf gegen die Verwahrung* stand dem Angeklagten außer dem Verteidiger auch der Anstaltspfarrer zur Seite, der sich bereit erklärt hatte, als Vormund den Angeklagten zu betreuen. Ihre Hoffnung gründeten sie einerseits auf den Wortlaut des Gesetzes — «... , so kann der Richter anstelle des Vollzuges einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verwahrung anordnen» —, anderseits auf eine vermeintliche mildere Praxis seit der Revision vom 1. Juli 1971.

Zum letztern Punkt ist vorweg zu sagen, daß durch die Revision nur die *Voraussetzungen verschärft* worden sind, welche erfüllt sein müssen, damit eine Verwahrung angeordnet werden kann. Sind aber die Voraussetzungen erfüllt, so bleibt dem Richter kein allzu weiter Spielraum des Ermessens übrig. Das Wörtchen «kann» verwandelt sich dann gemäß der Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtes in ein nahezu *kategorisches «muß»*. Das *Bundesgericht* setzte in seinen Entscheiden dem Ermessen des Richters Grenzen: «Nach ständiger Rechtsprechung darf er von der Verwahrung nur absehen, wenn er der Überzeugung ist, daß schon der Vollzug der Strafe den Verurteilten dauernd vor neuen Rückfällen bewahre.»

Im vorliegenden Fall lehrt die Erfahrung mit dem Angeklagten das Gegenteil. Dafür, daß er sich noch zu bessern vermag, bestehen leider wenig Hoffnungen. Dazu führte der *psychiatrische Gutachter* aus, daß es sich beim Angeklagten «um einen haltlosen, selbstunsicheren und im Grunde genommen ängstlichen Charak-

ter handle und daß der Wegfall der Haft für ihn die große Gefahr in sich berge, daß er eine gewisse Vereinsamung und Haltlosigkeit mit falschen, nämlich suchtdiktierten Tendenzen zu überwinden trachte». Einen Rechtsbrecher zu bessern ist Zweck der Freiheitsstrafe, nicht aber jener der *Verwahrung*. Diese dient ausschließlich dem *Schutz der Öffentlichkeit* vor offensichtlich unverbesserlichen Rechtsbrechern, die sich immer wieder und in schwerwiegender Weise wider das Gesetz vergehen. Zweifellos soll die Verwahrung das letzte Mittel bilden, zu dem der Richter greift, aber im vorliegenden Fall durfte er nicht davon absehen: seit 1954 ist die Kette der Straftaten des Angeklagten praktisch nie mehr abgerissen.

Kein «Ersatz» für die Verwahrung

Der Angeklagte hatte nun das Glück, einen *Anstaltspfarrer* zu finden, der sich seiner annimmt und der als *Vormund* ihn betreuen will. Mit seiner Hilfe, so meinte der Pfarrer, könnte der Angeklagte vor einem Rückfall bewahrt werden, weshalb sich eine Verwahrung erübrige. Dem mußte das Gericht leider widersprechen: Der Richter, der das Gesetz anzuwenden hat, kann die ihm obliegende Aufgabe nicht einer andern Behörde, also etwa der Vormundschaft, übertragen, stellte das Bundesgericht fest, und es fuhr in jenem Entscheid fort: «Der Richter ist daher nicht befugt, von der strafrechtlichen Maßnahme, die neben oder anstelle der Strafe zu verhängen ist, deswegen abzusehen, weil er eine andere, im Gesetz nicht vorgesehene Maßnahme, zum Beispiel eine vormundschaftliche oder administrative, für geeigneter oder zweckmäßiger hält.»

Zweckmäßig für den Angeklagten ist unbestreitbar eine *Vormundschaft*, nicht erst nach der Entlassung, sondern bereits während der *Bewährungsprobe der semi-liberté*, die das Gericht ausdrücklich befürwortete, auch wenn es darüber nichts zu bestimmen hat; das ist vielmehr Aufgabe der Strafvollzugsbehörden. Eines Vormundes bedarf der Angeklagte um so mehr, als er nach wie vor dazu neigt, den Fehler für sein ständiges *Straucheln bei andern zu suchen*, und er beruft sich auch immer auf Mängel in seiner Erziehung. Obwohl er in äußerlich geordneten Familienverhältnissen aufwuchs und eine Lehre erfolgreich abschließen konnte, ging das Gericht davon aus, daß die Behauptungen des Angeklagten in diesem Punkt der Wahrheit entsprechen. Doch erwiderte das Gericht darauf zugleich, daß ein Mensch sich nicht ein ganzes Leben lang auf Erziehungsfehler berufen und damit seine Verfehlungen entschuldigen kann, und der Angeklagte hat immerhin den 50. Geburtstag bereits hinter sich.

NZZ Nr. 84/1973

Rechtsfragen

Blind und schwerhörig — Die Leistungspflicht der Invalidenversicherung

(sda) Nach einem Urteil des *Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG)* hat ein beidseitig hörgeschädigter Blinder Anspruch auf zwei neue Hörgeräte, die es ihm — gemäß den Feststellungen des Facharztes — erlauben, normal zu hören, und nicht bloß auf gebrauchte Geräte die den Hörschaden in geringem Maß korrigieren.

Ein vollständig *blinder Versicherter* ist Bezüger einer *Invalidenrente* und arbeitet als Reisender für Kosmetikartikel; für diese Tätigkeit steht ihm ein Blinden-